

BESCHLUSSVORLAGE

TO-Freigabe am: 14.08.2023
BV-0070/2023
öffentlich

Amt:	Amt für zentrale Dienste
Bearbeiter:	Ines Rudolph

Datum:	17.07.2023
Aktenzeichen:	

Gremien:	Datum:	TOP:	Beschlussvorschlag:			Abstimmungsergebnis:		
			angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgel.	enthal.
Ortschaftsrat Meitzendorf	05.09.2023							
Ortschaftsrat Ebendorf	06.09.2023							
Ortschaftsrat Barleben	07.09.2023							
Sozialausschuss	13.09.2023							
Finanzausschuss	14.09.2023							
Hauptausschuss	19.09.2023							
Gemeinderat	26.09.2023							

vom Mitwirkungsverbot nach § 33 KVG LSA betroffen:

Gegenstand der Vorlage:

Rücknahme der Kündigung der Zweckvereinbarung Jersleber See

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt die Rücknahme der vorsorglich durch den Bürgermeister nach Abstimmung mit den Fraktionsvorsitzenden am 07.02.2023 ausgesprochene Kündigung der Zweckvereinbarung.

Frank Nase
Bürgermeister

Siegel

Mit dem Abschluss der Zweckvereinbarung am 12.01.2005 hatte die Gemeinde Niedere Börde der Gemeinde Barleben sämtliche der Gemeinde obliegenden Aufgaben der Naherholung, des Fremdenverkehrs und des Badebetriebes des in der Anlage 1 der Zweckvereinbarung bezeichneten Gebietes, im Weiteren benannt als "Jersleber See", übertragen.

Für die Weiterentwicklung des Jersleber Sees, durch die Umsetzung verschiedener Maßnahmen und Investitionen und dem damit verbundenen Ausbau der Wirtschaftlichkeit fehlte es u.a. an der Klärung der Eigentums- bzw. Grundstücksfragen im Bereich des Strandbades/ Campingplatzes. Für den Erwerb verschiedener Grundstücke wurden durch die Gemeinde Barleben entsprechende Kaufabsichten der Gemeinde Niedere Börde unterbreitet.

Mit dem Beschluss vom 29.11.2022 machte der Gemeinderat der Niederen Börde deutlich, dass ein Grundstücksverkauf an die Gemeinde Barleben keinen Zuspruch findet.

Das für die Weiterentwicklung des Erholungscenter Jersleber See erforderliche partnerschaftliches Vorgehen und gemeinsames Bemühen, welches Grundlage einer Zweckvereinbarung sein sollte, war zwischenzeitlich nicht mehr voll erkennbar.

Durch den Bürgermeister der Gemeinde Barleben erfolgte daraufhin, nach vorheriger Meinungsbildung unter den Fraktionsvorsitzenden, die vorsorgliche Kündigung der Zweckvereinbarung zum 31.12.2023. Eine Beratung zum Bestand dieser Kündigung im Gemeinderat unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklung, war für die Herbstsitzungsfolge geplant.

In den vergangenen Monaten zeichnete sich insbesondere in den Gesprächen zwischen den Hauptausschussmitgliedern der beiden Gemeinden der Wunsch zum Fortbestand der Zweckvereinbarung ab. Seitens der Gemeinde Barleben wird dies unter den gegebenen Bedingungen nur in Form der Verpachtung an einen Dritten als möglich erachtet (hierbei herrscht Konsens zwischen den beiden Hauptausschussmitgliedern der jeweiligen Kommune).

Auf der Grundlage dieses Konsens soll die im Februar seitens der Gemeinde Barleben ausgesprochene Kündigung der Zweckvereinbarung zurückgenommen werden. Ziel dabei ist es auch dem Naherholungscenter „Jersleber“ eine echte Entwicklungschance einzuräumen. Die Mitglieder beider Hauptausschüsse sind sich einig, dass ein positiver Fortbestand und eine Entwicklung möglich sein sollen.

Begründung für Status „nicht öffentlich“:

Rechtsgrundlage

Kosten der Maßnahme

JA NEIN

1) Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs- /Herstellungskosten)	2) Jährliche Folgekosten/ -lasten	3) Finanzierung		4) Einmalige oder jährliche Haushaltsbelastung (Mittelabfluss/Kapitaldienst/ Folgekosten oder kalkulatorische Kosten)
		Eigenanteil Objektbezogene Einnahmen		
		(i.d.R.= Kreditbedarf)	(Zuschüsse/ Beiträge)	
€	€	€	€	€

im Ergebnishaushalt	im Finanzhaushalt	betreffende Buchungsstelle
<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> JA	
<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> NEIN	

Anlagen